

A1 Telekom Austria AG  
Regulatory & European Affairs  
E-Mail: regulierung@a1telekom.at



Vorab per Email  
Telekom-Control-Kommission  
z.Hdn. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

**Betreff: Stellungnahme A1 im Verfahren M 1.7/15 – Markt für Festnetzoriginierung**

Wien, 30. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,  
sehr geehrte Herren,

Am 13. Dezember 2016 veröffentlichte die TKK im Verfahren M 1.7/15 - „Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ - den Entwurf einer Vollziehungshandlung. Den Verfahrensparteien wird hierzu eine Stellungnahmefrist bis spätestens 31.01.2017 eingeräumt. A1 Telekom Austria (in Folge kurz „A1“) nimmt zum Bescheidentwurf fristgerecht wie folgt Stellung:

A1 unterstützt die TKK vollinhaltlich in ihrem Vorhaben und begrüßt die Aufhebung der bestehenden Regulierungsaufgaben für diesen Markt. Aufgrund der seit mehreren Jahren herrschenden Wettbewerbsverhältnisse (Substitution durch Mobilfunkleistungen) ist eine Deregulierung dieses Marktes eine dringliche Notwendigkeit.

Wir ersuchen die TKK allerdings um einen möglichst raschen Erlass des endgültigen Bescheids. Nach Aufhebung der Spruchpunkte B., C. und D. des Bescheides M 1.9/12 durch den Verwaltungsgerichtshof gilt nun seit über einem Jahr wieder der Bescheid M 7/06, welcher für die derzeitige Wettbewerbssituation mittlerweile völlig überholte Verpflichtungen enthält. Durch einen raschen Bescheiderlass und damit die Aufhebung der Verpflichtungen, werden also bestehende Rechtsunsicherheiten eliminiert und eine marktadäquate Regulierung der im Wettbewerb mit dem Mobilfunk stehenden Festnetzoriginierungsleistung sichergestellt.

Der in den vergangenen Jahren starke Rückgang jener Festnetzanschlüsse, die Carrier Selection oder Carrier Preselection (CS/CPS) nutzen, ist letztendlich ebenfalls eine Auswirkung dieser Substitution. Der Trend ist aus unserer Sicht irreversibel und die Substitution wird mittel- und langfristig weiter voranschreiten.

Durch die Aufhebung des letztgültigen Bescheids durch den VwGH, gilt seit dem 16.12.2015 wie oben beschrieben der alte Bescheid M 7/06, der keine explizite Verpflichtung zur Gewährleistung der Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl (CS/CPS) vorsieht. Zum damaligen Zeitpunkt wurde A1 diese Verpflichtung mit den Bescheiden zu den Endkundenmärkten für



Zugangsleistungen für Privat- und Nichtprivatkunden auferlegt. Diese alten Bescheide wurden im Zuge der letzten Marktanalyseverfahren durch neue Bescheide ersetzt, welche diese Verpflichtungen nicht mehr enthielten. Damit ist klar, dass A1 seit Mitte Dezember 2015 eigentlich keine CS/CPS-Verpflichtung mehr trifft.

A1 möchte an dieser Stelle wiederholt feststellen, dass wir trotz des Wegfalls der rechtlichen Verpflichtung weiterhin Verbindungsnetzbetreibern die Nutzung von CS und CPS ermöglichen. Alleine die Tatsache, keiner sektorspezifischen Verpflichtung mehr zu unterliegen, muss nicht bedeuten, dass A1 die zugrundeliegenden Dienste auf Wholesaleebene einstellt. Diese Vorgehensweise konnte in der Vergangenheit auch in anderen Märkten bspw. am Breitbandvorleistungsmarkt (Bitstream) oder auch am Mietleitungsmarkt (Terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdiensten) beobachtet werden. Unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Voraussetzungen wird A1 deshalb bis auf weiteres die Vorleistungen Carrier Selection und Carrier Preselection anbieten.

Im Bescheidentwurf wird auf den Seiten 12 und 13 unter Punkt 5.1.1.2. festgehalten, dass noch „signifikante Barrieren beim Markteintritt mittels physischer oder virtueller Entbündelung“ vorliegen würden und es aus aktueller Sicht unklar sei, in welchem Ausmaß das Produkt virtuelle Entbündelung von alternativen Betreibern genutzt werden wird.

A1 kann sich dieser Einschätzung nicht anschließen, und möchte an dieser Stelle richtig stellen, dass gerade zum aktuellen Zeitpunkt eine zukunftsbezogene Betrachtungsweise gegenteilige Effekte verspricht. Unter Berücksichtigung des adaptierten vULL-Standardangebots und der dort vorgenommenen Änderungen (regionale Übergaben, Preissenkungen) sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit T-Mobile-Austria werden definitiv bereits ab dem 2. Halbjahr 2017 zu einer wesentlich höheren Nachfrage bei der virtuellen Entbündelung führen. Etwaige Markteintrittsbarrieren wurden bereits durch die Adaptierung des Standardangebots wesentlich abgesenkt und werden durch die zu erwartende Nutzung des Produkts noch weiter vermindert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere ergänzende Stellungnahme in den Verfahren M 1.5/15 und M 1.6/15 vom 4. Jänner 2017.

Wir ersuchen die TKK um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Zuge des laufenden Marktanalyseverfahrens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Michael Seitlinger  
Leiter Regulatory & European Affairs

  
Mag. Marielouise Gregory  
Leiterin Legal